

GRÜNE REGELN

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

PASSAU-STADT



Inhaltsverzeichnis

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt	4
Präambel	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Mitgliedschaft	5
§ 3 Aufnahme von Mitgliedern	5
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Kreisverbandes	6
§ 7 Gliederungen (Ortsverbände & Ortsgruppen)	6
§ 8 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder	7
§ 9 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung	7
§ 10 Kreisvorstand	8
§ 11 Geschäftsführender Kreisvorstand	10
§ 12 Rechnungsprüfer*innen	10
§ 13 Delegierte des Kreisverbandes	10
§ 14 Arbeitskreise	11
§ 15 GRÜNE JUGEND Passau	11
§ 16 Geschäftsstelle	11
§ 17 Satzungsänderung	12
§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung	12
§ 19 Wahlordnung	12
§ 20 Finanzordnung	12
§ 21 Auflösung	12
§ 22 Gültigkeit	12
§ 23 Inkrafttreten	12
Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt	13
§ 1 Versammlungsleitung	13
§ 2 Tagesordnung	13
§ 3 Anträge	13
§ 4 Redebeiträge	14
§ 5 Weitere Bestimmungen	14
§ 6 Inkrafttreten	14
Wahlordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt	15
§ 1 Wahl- und Verfahrensgrundsätze	15

§ 2 Aufstellungsversammlungen	15
§ 3 Delegiertenwahlen	15
§ 4 Digitale Wahlen	16
§ 5 Weitere Bestimmungen.....	16
§ 6 Gültigkeit	16
§ 7 Inkrafttreten.....	16
Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt	17
§ 1 Die Kreisverbandskasse	17
§ 2 Haushalt des Kreisverbandes.....	17
§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse	17
§ 4 Geschäftsstelle.....	17
§ 5 Ortsverbände, Arbeitskreise & GRÜNE JUGEND Passau	18
§ 6 Spenden.....	18
§ 7 Spesenabrechnungen an Delegierte	18
§ 8 Mitgliedsbeiträge	18
§ 9 Änderungen der Finanzordnung	18
§ 10 Gültigkeit.....	19
§ 11 Inkrafttreten	19

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Passau-Stadt verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen oder Gruppen gehört zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu erhalten.

Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Diskriminierung betroffenen Gruppen. Personen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderungen müssen auf vielen Ebenen ansetzen. Ein Ansatz ist das Grüne Frauenstatut mit der darin verankerten Quotierung der Ämter und Mandate. Diese Maßnahmen sind ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Das Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, dass Personen in allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir setzen uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf die geschlechtliche Identität, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache oder die sexuelle Orientierung, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusive und nicht diskriminierend wirken. Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Passau-Stadt sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen aber nur als ein Mittel unter vielen zur Durchsetzung ihrer Ziele.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband, Landesverband Bayern und Bezirksverband Niederbayern einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Beitrags- und Kassenordnung, Schiedsgerichtsordnung sowie Urabstimmungsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Passau“.
- (2) Der Kreisverband (KV) Passau-Stadt ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Niederbayern, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.
- (3) Der Sitz der Organisation ist Passau. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Gebietsstand der kreisfreien Stadt Passau.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Stimmt die Mitgliederversammlung der für die Aufnahme zuständigen Ebenen der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes nicht mehr.
- (2) Die Entscheidung, ob ein*e Bewerber*in als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen, sonst gilt der/die Bewerber*in als aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahme der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wurde und mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (4) Gegen die Zurückweisung eines Antrages kann der/die Bewerber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Gegen die Ablehnung der Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- (6) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Orts- oder Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht bezahlt hat.
- (4) Mitglieder werden ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und dadurch das Ansehen oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt wird. Der Antrag auf Ausschluss kann von einem Ortsvorstand, dem Kreisvorstand oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei, auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die gemäß Finanzordnung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Mitglieder, die in geschlossenen Anstalten einsitzen, sind von der Beitragszahlung befreit.

- (3) Das Recht des Mitgliedes, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass es den festgesetzten Erst-Beitrag gezahlt hat und seine Aufnahme der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wurde.
- (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - (a) Die Gesamtheit der Mitglieder
 - (b) Die Mitgliedervollversammlung
 - (c) Die Kreisversammlung
 - (d) Der Kreisvorstand
 - (e) Die anerkannten Arbeitskreise des Kreisverbandes
- (2) Protokolle und Beschlüsse des Kreisvorstandes, der Mitgliedervoll- und Kreisversammlung sowie der anerkannten Arbeitskreise müssen protokolliert und mitgliederöffentlich dokumentiert werden. Der Kreisvorstand kann Tagesordnungspunkte seiner Protokolle für „nicht öffentlich“ erklären.
- (3) Versammlungen aller Organe des Kreisverbandes können durch Beschluss des Kreisvorstandes auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Gliederungen (Ortsverbände & Ortsgruppen)

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt gliedert sich in Ortsverbände und Ortsgruppen.
- (2) Ortsverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Stadtteile. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Stadtteile zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Stadtteile vollständig abdecken und innerhalb des Kreisverbandes liegen.
- (3) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Ortsversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Verbindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist nicht zulässig.
- (4) Mitglieder in geschlossenen Anstalten (JVA, BKH usw.) können sich zu Ortsverbänden zusammenschließen. Die Ortsverbände gehören dem Kreisverband an, wenn sie im Gebiet der kreisfreien Stadt Passau liegen. Diese Ortsverbände können ihre Geschäftsführung an den Kreisverband oder an ein*en Beauftragte*n des Landesvorstands übertragen.
- (5) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie müssen in der nächsten Mitgliedervollversammlung des Kreisverbandes ihre Anerkennung als Ortsverband beantragen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Kreisverbandes und der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen darf. Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsverbände sind dem Kreisvorstand innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Soweit der Ortsverband nichts anders bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortskassierer*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.
- (7) Ortsverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbstständig.

- (8) Ortsverbände können rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.
- (9) Wo die Voraussetzung für die Gründung beziehungsweise den Fortbestand eines Ortsverbandes nicht oder nicht mehr gegeben sind, kann die Gesamtheit der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Stadtteil haben, eine Ortsgruppe bilden. Der Ortsvorstand lädt alle Mitglieder einer Ortsgruppe mindestens einmal jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung ein.
- (10) Der Ortsvorstand bzw. die Ortsgruppen haben einmal im Jahr sowie auf Verlangen der Kreisversammlung jederzeit Rechenschaft vor der Kreisversammlung abzulegen.

§ 8 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt, insbesondere auch der Programme, des Grundkonsenses und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Kreisverbandes.
- (2) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung) finden statt auf Antrag der Kreisversammlung, eines Viertels der Ortsverbände oder von 10% der Mitglieder im Kreisverband. Der Urabstimmung muss eine Kreisversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.
- (3) Verantwortlich für die Durchführung der Urabstimmung ist der Kreisvorstand.
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Kreisverband.
- (5) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (6) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
- (7) Die Fragen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Kreisversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurücksenden der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

§ 9 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung

- (1) Die Mitgliedervoll- und Kreisversammlung bestehen aus allen anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie sind die höchsten Wahl- und Beschlussgremien. Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:
 - (a) Die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - (b) Zwei Rechnungsprüfer*innen
- (3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung:
 - (a) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
 - (b) Sie beschließt die Satzung und die Finanzordnung des Kreisverbandes.
 - (c) Sie beschließt den Haushaltsplan.
 - (d) Sie beschließt Gründung und Weiterführung von Arbeitskreisen.
 - (e) Sie kann Schwerpunkte der Bildungsarbeit beschließen.
 - (f) Sie trägt Sorge, dass der Kreisverband PartG § 1 Abs. 2 und PartG § 1 Abs. 3 nachkommt.
- (4) Die Kreisversammlung wählt:
 - (a) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen Gliederungen und des Frauenstatus.
- (5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:

- (a) Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politischen Willensbildung im Kreisverband. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische Situation, diskutiert und beschließt über Positionen.
 - (b) Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverbandes, wenn sie nach Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die Kreisversammlung dazu aufruft.
 - (c) Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplans.
 - (d) Nachwahlen von Kreisvorstandsmitgliedern sind auf jeder Kreisversammlung möglich.
- (6) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (7) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel alle drei Monate statt, Ausnahmen beschließt der Vorstand.
 - (8) Mitgliedervoll- und Kreisversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
 - (9) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung sowie Antrag von mindestens drei Ortsverbänden, von 20% der Mitglieder oder von mindestens 30 Mitgliedern im Kreisverband einberufen werden. Die Antragssteller*innen haben selbst dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte Anzahl der Ortsverbände bzw. Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei nicht möglich. Vom Kreisvorstand ist die außerordentliche Kreisversammlung bei besonderer Dringlichkeit mit einer Frist von drei Werktagen mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben und auf der Kreisversammlung zu beschließen.
 - (10) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
 - (11) Anträge können schriftlich, per Post oder per E-Mail beim Kreisvorstand gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliedervoll- oder Kreisversammlung eingehen.
 - (12) Nicht firstgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Mitgliedervoll- oder Kreisversammlung anwesenden Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Gleiches gilt für Anträge, welche die jeweiligen Tagesordnungen betreffen. Satzungsänderungen sind als Initiativanträge unzulässig.
 - (13) Die Mitgliedervoll- und Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.
 - (14) Beschlüsse der Mitgliedervoll- und Kreisversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stehen mehrere Anträge gegeneinander zur Abstimmung, so gilt ein Quorum von 50%, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wurde.
 - (15) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung.

§ 10 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens:
 - (a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Sprecher*innen)
 - (b) dem/der Schatzmeister*in

- (2) Bis zu drei weitere Mitglieder (Beisitzer*innen) sowie ein*e Schriftführer*in können dem Kreisvorstand angehören.
- (3) Mindestens ein Vorsitzenden-Amt und mindestens die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im Kreisvorstand kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese und alle weiteren offenen Plätze unbesetzt. Die Wahl dieser unbesetzten Plätze muss, falls erforderlich, auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung so lange wiederholt werden, bis die Posten besetzt sind.
- (4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden. Höchstens zwei Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtags, Bundestages bzw. Europaparlamentes sein. Das Amt der/des Vorsitzende*n oder des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin ist mit einem Mandat unvereinbar. Wahlbeamt*innen und Regierungsmitglieder können nicht Mitglied des Kreisvorstandes werden. Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe während der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes eintreten, so erfolgt das Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch.
- (5) Höchstens zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Passau können zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein. Das Amt der/des Vorsitzende*n oder dem/der Schatzmeister*in ist mit der Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Passau unvereinbar.
- (6) Die/Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliedervollversammlung vorlegt. Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.
- (7) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisvorstandes zwischen der Mitgliedervoll- und Kreisversammlung, der GRÜNEN JUGEND Passau und der Stadtratsfraktion. Bei Bedarf lädt der Kreisvorstand zu einem Koordinationstreffen ein.
- (8) Ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliedervoll- und Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt.
- (10) Pressemitteilungen gegenüber den Medien von anderen Vorstandsmitgliedern im Namen des Kreisverbandes können nur im Einvernehmen mit einer*m Sprecher*in des Kreisvorstandes abgegeben werden.
- (11) Den Beisitzer*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt gemacht werden. Weitere Aufgaben kann der Kreisvorstand eigenverantwortlich an seine Mitglieder delegieren.
- (12) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Einladungen mit Tagesordnung sind mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einzuberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.
- (13) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens eine*r der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.
- (14) Der Kreisvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der u.a. die interne Arbeitsaufteilung und die jeweiligen thematischen Zuständigkeiten geregelt werden, die mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands bestätigt werden muss.
- (15) Der Kreisvorstand hat einmal im Jahr sowie auf Verlangen der Kreisversammlung jederzeit Rechenschaft abzulegen.
- (16) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Kreisversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes.

- (17) Mitglieder des Kreisvorstandes können in der laufenden Amtszeit ihr gewähltes Amt nicht ruhen lassen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt länger als drei Monate nicht ausüben kann, so wird auf der nächsten Kreisversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes.
- (18) Mitglieder des Kreisvorstandes können jederzeit von einer Kreisversammlung einzeln abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Die Abwahl erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ergänzungswahlen sind in derselben Versammlung durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes.
- (19) Die vorzeitige Neuwahl des gesamten Kreisvorstandes ist nur möglich, wenn dieser geschlossen zurücktritt oder von einer Kreisversammlung abgewählt wird.
- (20) Der Kreisvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.
- (21) Der Kreisvorstand ist höchste Beschluss fassendes Gremium zwischen den Mitgliedervoll- und Kreisversammlungen.

§ 11 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand leitet den Kreisverband nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 PartG.
- (4) Zur Vertretung nach außen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes je einzeln berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
- (5) Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind allen weiteren Vorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung des gesamten Kreisvorstandes, mitzuteilen und in den Vorstandsprotokollen zu erfassen.

§ 12 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wählt eine*n Rechnungsprüfer*in für die Amtszeit von zwei Jahren. Sie ist zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.
- (2) Der/Die Rechnungsprüfer*in hat jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes sowie die Finanzunterlagen der einzelnen Ortsverbände.
- (3) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Er/Sie darf nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.

§ 13 Delegierte des Kreisverbandes

- (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für
 - (a) die Bezirksversammlung Niederbayern
 - (b) die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) Bayern
 - (c) den Kleinen Parteitag Bayern
 - (d) die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Deutschland
- (2) Die Delegierten sollen bei den Treffen, auf denen die jeweiligen Delegiertenversammlungen vorbereitet werden, anwesend sein.
- (3) Die Delegiertenversammlungen sind, falls notwendig, spätestens zwei Tage vor Beginn der Versammlungen durchzuführen. Einladungen mit Tagesordnung sind mit einer Frist von sieben

Tagen durch den Kreisvorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Zur fachlichen Entwicklung, zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für die Gründung eines Arbeitskreises im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder der Kreisversammlung auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern, die sich zur Mitarbeit bereit erklären.
- (2) Gemeinsame Arbeitskreise mit dem Kreisverband Passau-Land sind möglich.
- (3) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen mindestens zwei Sprecher*innen und bestimmen eine*n Sprecher*in, die den Arbeitskreis im Kreisvorstand mit Rederecht vertritt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher*innen sind Ansprechpartner*innen des Kreisvorstandes.
- (4) Das Amt der Sprecher*in und die Mitgliedschaft im Kreisvorstand schließen sich nicht aus.
- (5) Die Abgabe von politischen Erklärungen nach außen, Pressemitteilungen und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (6) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen innerhalb des Arbeitskreises sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.
- (7) Arbeitskreise legen der Mitgliedervollversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Die Mitgliedervollversammlung beschließt jährlich über die Fortführung eines Arbeitskreises. Auf Basis des Tätigkeitsberichtes formuliert der Arbeitskreis eine Empfehlung zur Fortführung der Arbeitskreise an die Mitgliedervollversammlung.
- (9) Die Arbeitskreise können rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.
- (10) Für die Arbeitskreise werden in der Grünen Wolke Ordnerstrukturen für dessen Mitglieder sowie für den Kreisvorstand eingerichtet.
- (11) Die Sitzungen sind durch die Sprecher*innen mit einer Frist von sieben Tage mit einer Einladung an alle Mitglieder des Arbeitskreises per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (12) Die Arbeitskreise können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises bestätigt werden muss.

§ 15 GRÜNE JUGEND Passau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Passau ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt und Kreisverband Passau-Land.
- (2) Der Kreisverband Passau-Stadt erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der GRÜNE JUGEND Passau an.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Passau kann rechenschaftspflichtige Zuwendungen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung erhalten.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Die Mitgliedervollversammlung kann beschließen, dem Kreisverband eine Kreisgeschäftsstelle zu geben sowie diese wieder aufzulösen.
- (2) Der Kreisvorstand führt diese eigenverantwortlich und weisungsbefugt.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliedervollversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Dabei müssen mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Erscheinen zu der Mitgliedervollversammlung, zu der für eine Satzungsänderung eingeladen wurde, weniger als 10% der Mitglieder, so genügen bei der zweiten Versammlung 5% der Mitglieder.
- (2) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliedervollversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung und die Kreisversammlung geben sich eine Geschäftsordnung, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung regelt.

§ 19 Wahlordnung

- (1) Der Kreisverband hat sich eine Wahlordnung zu geben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Finanzordnung

- (1) Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.
- (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu entscheiden.

§ 22 Gültigkeit

- (1) Sollten Teile der Satzung oder die Satzung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an diese Stellen die Satzung des Landesverbandes Bayern, des Bundesverbandes oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Kreisverbandes gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des Landesverbandes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliedervollversammlung am 10.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle eventuell vorhandenen früheren Satzungen außer Kraft.

Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt

§ 1 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliedervoll- und Kreisversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet und von einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes (alternativ von der Geschäftsführung) protokolliert.
- (2) Über die Mitgliedervoll- und Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und sämtliche Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen in Reinschrift zu bringen. Es wird an alle Mitglieder versendet und mitgliederöffentlich dokumentiert.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Versammlungsleitung legt den Entwurf des Kreisvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Versammlungsleitung vergewissert sich bei den anwesenden Mitgliedern, ob der Wunsch besteht, die vorläufige Tagesordnung zu ändern. Danach lässt die Versammlungsleitung die Versammlung über die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung abstimmen.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigung und Antragsfrist richtet sich nach der Satzung des Kreisverbandes.
- (2) Anträge werden schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht. Die Ausnahme sind Geschäftsordnungsanträge, die auch mündlich gestellt werden können. Die Angabe enthält Name und Ortsverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
- (3) Änderungsanträge sind sieben Tage vor Versammlung zur Abstimmung über den zu Grunde liegenden Antrag einzureichen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen beziehungsweise Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (4) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit. Dringlichkeitsanträge nehmen nicht am Antragsranking teil, sondern werden im zugehörigen Tagesordnungspunkt als erstes behandelt.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
 - (a) Schluss der Debatte
 - (b) Schluss der Redeliste
 - (c) Redezeitbegrenzung
 - (d) Öffnungen der Redeliste
 - (e) ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge sowie Abstimmungsmodalitäten
 - (f) sofortige Abstimmung
 - (g) schriftliche Abstimmung
 - (h) Vertagung
 - (i) Verweisung in ein anderes Gremium
 - (j) Nichtbefassung
 - (k) Unterbrechung der Sitzung
 - (l) Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste, der Debatte, sofortige Abstimmung oder der Redezeitbegrenzung kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (7) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung entsprochen. Die Beschlussfähigkeit wird mit Zählung der anwesenden Mitglieder überprüft und vor der nächsten anstehenden Abstimmung oder Wahl überprüft.
- (8) Die Beschlussfassung richtet sich nach Satzung des Kreisverbandes.
- (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss bei der Versammlungsleitung beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Ausnahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Redebeiträge

- (1) Das Rederecht richtet sich nach Satzung des Kreisverbandes.
- (2) Die Versammlungsleitung leitet die Versammlung, führt gegebenenfalls eine Redner*innenliste und erteilt beziehungsweise entzieht den anwesenden Personen das Wort. Redebeiträge sind zu quotieren, Frauen- und offene Plätze werden abwechselnd vergeben. Soweit möglich, bemüht sich die Versammlungsleitung bei kontroversen Debatten um eine ausgewogene Zahl an Redebeiträgen für die gegensätzlichen Positionen. Die Versammlungsleitung kann unabhängig von der Redeliste weitere Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung dient.
- (3) Die für einen Redebeitrag zur Verfügung stehende Zeit kann auf Antrag der Versammlungsleitung oder eines Mitglieds durch die Versammlung begrenzt werden.
- (4) Die Aussprache kann im Voraus zeitlich begrenzt werden.
- (5) Wenn von einem oder mehreren Mitgliedern mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vorliegen, kann die Versammlung auf Antrag der Versammlungsleitung eine Gesamtrededzeit für die Antragseinbringung festlegen.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Kreisvorstand übt das Hausrecht aus.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliedervollversammlung am 10.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle eventuell vorhandenen früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Wahlordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt

§ 1 Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Den Kandidierenden für diese Wahlen kann die Gelegenheit zur Vorstellung und zur Beantwortung von Fragen gegeben werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Für die Wahl im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (3) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs mit einer Zweidrittelmehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes-, bzw. Bundesverbandes widerspricht. Insbesondere kann beschlossen werden, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht. Ansonsten gilt ein Mindestquorum von 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2 Aufstellungsversammlungen

- (1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren Vertreter*innen für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl ist eine Aufstellungsversammlung einzuberufen. Für weitere Aufstellungsversammlungen gelten die entsprechenden Regelungen in der Satzung des Landesverbands.
- (2) Der Kreisvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen. Falls sich der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle bei der Aufstellungsversammlung anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welche zum Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahl- bzw. Stimmkreis wahlberechtigt sind.
- (4) Über das Wahlverfahren entscheidet zu Beginn die Versammlung.
- (5) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und offen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Die Aufstellungsversammlung kann einzelne Frauenplätze freigeben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatus und können ein Frauenvotum beantragen.
- (6) Aufstellungsversammlungen sind öffentlich durchzuführen.

§ 3 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte für Bundes-, Landes- und Bezirksversammlungen werden per Zustimmungsblokwahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Bewerber*innen zur Wahl stehen, und kann jeder/m Bewerber*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber*innen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los.
- (2) Delegierte werden in der Regel in der Versammlung im zweiten Quartal für zwölf Monaten gewählt.

- (3) Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten entspricht dem Wahlergebnis, sofern sie eine einfache Mehrheit erhalten haben. Bei Stimmgleichheit unter Ersatzdelegierten entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 4 Digitale Wahlen

- (1) Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsgeräte sind zulässig.
- (2) Wahlen mittels verdeckter und digitaler Abstimmung sind zulässig, wenn die Ergebnisse anhand einer im Nachgang durchzuführenden Briefwahl oder in Form einer im Nachgang stattfindenden Präsenzversammlung bestätigt werden. Ein Beschluss der wählenden Versammlung ist dafür vor Beginn des Wahlgangs nötig.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind sinngemäß auf die Organe und Ortsverbände des Kreisverbandes anzuwenden.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Sollten Teile der Wahlordnung oder die Wahlordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an diese Stellen die Wahlordnung bzw. Satzung des Landesverbandes Bayern, des Bundesverbandes oder die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Kreisverbandes gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des Landesverbandes.

§ 7 Inkrafttreten

- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliedervollversammlung am 10.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle eventuell vorhandenen früheren Wahlordnungen außer Kraft.

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt

§ 1 Die Kreisverbandskasse

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Der/Die Kreisverbandsschatzmeister*in des Kreisverbandes verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit dem/der Landesschatzmeister*in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landesschatzmeister*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichts nach Maßgaben des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Die/Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliedervollversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Mitgliedervollversammlung.
- (3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben von Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedekte Ausgaben) um mehr als 1/12 nicht eingehalten werden kann, ist der Kreisvorstand und die Kreisversammlung sofort einzuberufen und zu informieren. Die/Der Schatzmeister*in schlägt einen Änderungshaushalt vor, den die Kreisversammlung beschließt.
- (4) Die/Der Schatzmeister*in legt vor der Mitgliedervollversammlung jährlich Rechenschaft über die von der Rechnungsprüfung geprüfte Kassenführung ab.

§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse über einer Summe von 1.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit des gesamten Kreisvorstandes.
- (3) Der/Die Schatzmeister*in kann über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 250,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich in der Stadt Passau.
- (2) Die Geschäftsstelle kann Ausgaben für die eigenen Tätigkeiten bis zu einer Summe von 100,00 Euro pro Einzelposten in eigener Verantwortung tätigen. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen genehmigt werden. Die in eigener Verantwortung getätigten Ausgaben sind dem/der Schatzmeister*in des Kreisverbandes zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Kreisverband kann nach Bedarf Personal für die Durchführung der Arbeiten in der Geschäftsstelle einstellen. Die Durchführung sowie die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten übernimmt der Kreisvorstand. Dieser beschließt auch das Personalbudget. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist gegenüber dem Personal weisungsbefugt.

§ 5 Ortsverbände, Arbeitskreise & GRÜNE JUGEND Passau

- (1) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen.

§ 6 Spenden

- (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundesverband) geregelt sind.
- (2) Spenden, bei denen ein konkreter Verwendungszweck angegeben ist, sind dementsprechend zu berücksichtigen, beispielsweise ein Ortsverband, die GRÜNE JUGEND Passau oder ein anerkannter Arbeitskreis. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteilarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig.

§ 7 Spesenabrechnungen an Delegierte

- (1) Delegierte zu den Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen sowie zu Bezirksversammlungen handeln durch ihre Wahl auf der Kreisversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbandes. Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom Kreisverband erstattet.
- (2) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
- (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattungen entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettoeinkommens. Davon abweichende Beitragsregelungen werden vom Kreisvorstand festgelegt. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der Kreisvorstand im Einzelfall.
- (2) Mandatsträger*innen, die über eine Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Passau-Stadt gewählt wurden, sollen monatlich eine Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband zahlen. Genauer wird jeweils vor der Aufstellungsversammlung zur Kommunalwahl festgelegt und ist von den Kandidierenden zu unterschreiben.

§ 9 Änderungen der Finanzordnung

- (1) Diese Finanzordnung kann von der Mitgliedervollversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Dabei müssen mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Erscheinen zu der Mitgliedervollversammlung, zu der für eine Änderung an der Finanzordnung eingeladen wurde, weniger als 10% der Mitglieder, so genügen bei der zweiten Versammlung 5% der Mitglieder.
- (2) Vorschläge für Änderungen an der Finanzordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliedervollversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Änderungen der Finanzordnung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 10 Gültigkeit

- (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an diese Stellen die Finanzordnung bzw. Satzung des Landesverbandes Bayern, des Bundesverbandes oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Kreisverbandes gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des Landesverbandes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 10.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle eventuell vorhandenen früheren Finanzordnungen außer Kraft.